

Erstreckungssatzung

auf das Gebiet der Stadt Bönningheim sowie der Gemeinden Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim und Walheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Besigheim in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Stadt- / Gemeindegebiet der Stadt Bönningheim sowie der Gemeinden Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim und Walheim.
- (2) Für die Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Besigheim erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Besigheim in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Stadt- / Gemeindegebiet der Stadt Bönningheim sowie der Gemeinden Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim und Walheim.
- (3) Aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) erstrecken sich jedoch nur diejenigen laufenden Nummern auf das Stadt- / Gemeindegebiet der Stadt Bönningheim sowie der Gemeinden Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim und Walheim, soweit sie die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Besigheim betreffen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem sich aus § 11 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Besigheim und der Stadt Bönningheim sowie den Gemeinden Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim und Walheim zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle ergebenden Datum in Kraft, damit rückwirkend zum 01.01.2021.

Besigheim, 26.01.2021

gez.

Steffen Bühler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.